

**Ordnung
für die Feststellung
der besonderen studiengangbezogenen Eignung
für das Unterrichtsfach Musik
in den Lehramtsbachelorstudiengängen
an der Technischen Universität Dortmund
vom 18. Juli 2018**

Aufgrund von § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 49 Absatz 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes NRW (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. 806), sowie § 3 Absatz 2 der Prüfungsordnung für die Lehramtsbachelorstudiengänge an der Technischen Universität Dortmund vom 24. Mai 2018 (AM 6 / 2018, S. 2 ff.) in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musik vom 30. Mai 2018 (AM 7 / 2018) hat die Technische Universität Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck des Verfahrens
- § 3 Termine
- § 4 Eignungsprüfungsausschuss
- § 5 Anmeldung und Zulassung
- § 6 Prüferinnen und Prüfer
- § 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung
- § 8 Prüfungsanforderungen
- § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehender Eignungsprüfung
- § 10 Form des Nachweises
- § 11 Wiederholung der Eignungsprüfung
- § 12 Ersatznachweise
- § 13 Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Eignungsprüfung regelt auf der Grundlage von § 49 Absatz 7 HG in Verbindung mit § 4 Absatz 2 der Fächerspezifischen Bestimmungen für das Unterrichtsfach Musik die Prüfung zum Nachweis der besonderen Eignung für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen.

§ 2 Zweck des Verfahrens

- (1) Voraussetzung für die Einschreibung in die Lehramtsbachelorstudiengänge für das Unterrichtsfach Musik ist neben der allgemeinen Qualifikation der Nachweis einer besonderen studienangbezogenen musikalischen Eignung. Die musikalische Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Eignungsprüfung nach den Regelungen dieser Ordnung nachzuweisen.
- (2) Der Nachweis der besonderen studienangbezogenen Eignung muss vor der Aufnahme des Studiums erbracht sein und gilt als besondere Einschreibungsvoraussetzung für das Studium Musik für längstens drei Jahre nach Ausstellung der Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluss des Eignungsverfahrens.
- (3) Der Nachweis ist als Unterlage bei der Einschreibung vorzulegen.

§ 3 Termine

- (1) Die Eignungsprüfung findet in der Regel zweimal jährlich, Anfang Februar und Anfang Juli eines jeden Jahres statt. Mögliche Terminänderungen werden von der Technischen Universität Dortmund rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Die Aufnahme des Studiums für das Unterrichtsfach Musik in den Lehramtsbachelorstudiengängen an der Technischen Universität Dortmund ist nur zum jeweiligen Wintersemester möglich.

§ 4 Eignungsprüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation und die Durchführung der Eignungsprüfungen sowie für die durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund einen Eignungsprüfungsausschuss.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er entscheidet über die Zulassung zum Verfahren sowie über die Anerkennung der Ersatznachweise. Er stellt das Prüfungsergebnis fest und entscheidet über die Erteilung der Bescheinigung über die Eignungsfeststellung. Er entscheidet ferner über Widersprüche gegen Entscheidungen im Sinne dieser Ordnung.
- (3) Der Eignungsprüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden. Die Mitglieder müssen dem Institut für Musik und Musikwissenschaft angehören. Die Mitglieder werden vom Fakultätsrat nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Eignungsprüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende oder den Vorsitzenden. Der Eignungsprüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die / der Vorsitzende, ein weiteres Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie ein weiteres Mitglied anwesend sind.

§ 5 Anmeldung und Zulassung

- (1) Die Anmeldung zur Eignungsprüfung muss bis zum 20. Januar bzw. 1. Juni eines jeden Jahres beim Institut für Musik und Musikwissenschaft der Technischen Universität Dortmund, Emil-Figge-Str. 50, 44227 Dortmund, in schriftlicher Form erfolgen.
- (2) Mit der Anmeldung sind als Anlage beizufügen:
 - das Zeugnis Hochschulzugangsberechtigung in beglaubigter Abschrift / Fotokopie (das Zeugnis kann in begründeten Fällen bis zum Prüfungstermin nachgereicht werden),
 - vollständig ausgefülltes Anmeldeformular,
 - Lichtbild,
 - tabellarischer Lebenslauf,
 - ggf. Nachweise über die besondere Eignung für den Studiengang, Nachweise über einschlägige Hochschulabschlüsse,
 - ggf. Angabe von Gründen für eine Einstufung in ein höheres Fachsemester.
- (3) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 6 Prüferinnen und Prüfer

- (1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Absatz 1 HG bestellt werden.
- (2) Der Eignungsprüfungsausschuss bildet zur Durchführung der Eignungsprüfung Prüfungskommissionen, die aus einer / einem Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Prüferinnen und Prüfern bestehen.
- (3) Alle Mitglieder der Prüfungskommission haben einfaches Stimmrecht.

§ 7 Inhalt und Ablauf der Prüfung

- (1) Die Prüfung gliedert sich in zwei Prüfungsteile:
 - a) Schriftliche Prüfung: 120 Minuten, mit den Teilen Hörfähigkeit (inklusive Hörrepertoire), Allgemeine Musiklehre;
 - b) Praktische Prüfung: 30 Minuten, mit den Teilen Erstes Instrument / Gesang, Zweites Instrument / Gesang, Singstimme, Blattsingen, Kadenzspiel.
- (2) Für Prüfung und Studium können Gesang und diejenigen Instrumente gewählt werden, für die an der Technischen Universität Dortmund ein Lehrangebot besteht oder bereitgestellt werden kann. Je nach gewähltem Studiengang gelten darüber hinaus die folgenden Besonderheiten:
 - a) Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie an Berufskollegs: Als eines der beiden Instrumente ist Klavier zu wählen.
 - b) Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie Lehramt für sonderpädagogische Förderung: Als eines der beiden Instrumente ist Klavier oder Gitarre oder Akkordeon zu wählen.
 - c) Die Instrumente E-Gitarre und E-Bass können nur als Zweitinstrument gewählt werden, als Erstinstrument können die Instrumente Gitarre und Bass gewählt werden.

- (3) Die Verfahren zur Feststellung der besonderen Eignung werden bis 31. März bzw. bis 31. Juli eines jeden Jahres abgeschlossen. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird jeweils das Ergebnis der Eignungsprüfung spätestens vier Wochen nach der Prüfung mitgeteilt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin schriftlich eingeladen.
- (4) Die Eignungsprüfung ist nicht öffentlich.
- (5) Über den Verlauf der Prüfung wird eine Niederschrift angefertigt, die Tag und Ort der Eignungsfeststellungen, die Namen der jeweiligen Prüferinnen und Prüfer, den Namen der Bewerberin/der Bewerbers, Inhalt und Dauer der Prüfung, die Ergebnisse der Prüfungsleistungen und eventuelle besondere Vorkommnisse enthält. Die Niederschrift wird von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterschrieben.
- (6) Machen Bewerberinnen / Bewerber durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, die Eignungsprüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die oder der Vorsitzende des Eignungsprüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Eignungsprüfung erbracht wird. Bei Zweifeln wird die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender (z. B. Bereich „Behinderung und Studium“ innerhalb des Zentrums für Hochschulbildung an der Technischen Universität Dortmund) beteiligt.

§ 8

Prüfungsanforderungen

- (1) Im schriftlichen Teil der Eignungsprüfung müssen die Bewerberinnen und Bewerber nachweisen, dass sie über grundlegende Kenntnisse im Bereich allgemeine Musiklehre, Hörfähigkeit und Hörrepertoire verfügen. Im Bereich Hörfähigkeit und Hörrepertoire müssen sie nachweisen, dass sie grundlegende melodische, harmonische, rhythmische und formale Zusammenhänge erkennen können und Kenntnis von grundlegenden Werken der Musik haben. Aufgrund der Anforderungen im Studium und der curricularen Vorgaben beziehen sich die Prüfungsanforderungen auf die je unterschiedlichen inhaltlichen Profile der gewählten Schulform / Schulstufe. Dies betrifft vor allem die Prüfungsteile Allgemeine Musiklehre und Hörfähigkeit.

Gegenstände der schriftlichen Prüfung sind im Einzelnen:

- a) Allgemeine Musiklehre:

Notationsregeln, Intervalle, Transponieren, Skalen notieren, Drei- und Vierklänge, Grundlagen der Funktionslehre, Melodie harmonisieren, Tonarten bestimmen;

- b) Hörfähigkeit:

Erfassen von Intervallen, Dreiklängen, Akkordfolgen, Harmoniefolgen, Melodien und Rhythmen, Ad-Hoc-Notieren;

- c) Hörrepertoire:

Kenntnis grundlegender musikalischer Werke aus dem Hörkanon des Instituts für Musik und Musikwissenschaft einschließlich musikgeschichtlicher Einordnung.

- (2) Gegenstände der praktischen Prüfung sind im Einzelnen:

- a) Erstinstrument oder Erstfach Gesang:

Für das Lehramt an Grundschulen, für das Lehramt an Haupt- Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung müssen drei Stücke mit dem Schwierigkeitsgrad II bis III des Katalogs „Jugend musiziert“

vorgespielt / vorgesungen werden. Die Stücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen. Eines der Stücke kann eine improvisierte Darbietung sein.

Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen sowie das Lehramt an Berufskollegs müssen drei Stücke mit dem Schwierigkeitsgrad III des Katalogs „Jugend musiziert“ vorgespielt / vorgesungen werden. Die Stücke sollen aus verschiedenen Epochen stammen.

b) Zweitinstrument oder Zweitfach Gesang:

Auf dem Zweitinstrument bzw. im Zweitfach Gesang ist eine leichtere Komposition nach Wahl des Bewerbers / der Bewerberin vorzutragen. Für das Lehramt an Grundschulen, an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen sowie für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung kann anstatt einer Komposition auch eine Improvisation vorgetragen werden, die für den Schulgebrauch geeignet ist, vorausgesetzt das zweite Instrument ist ein Akkordinstrument.

c) Singstimme:

Im Bereich Singstimme ist eine bildungsfähige Stimme nachzuweisen. Es sind zwei unterschiedliche Gesangsstücke nach eigener Wahl vorzutragen. Mindestens eins der Stücke muss ohne Begleitung vorgetragen werden. Bei Haupt- oder Nebenfach Gesang muss nur das unbegleitete Stück gesungen werden.

d) Kadenzspiel:

Zum Nachweis von Kenntnissen in Harmonielehre sind ein bis zwei Kadenzen in einer von der Prüfungskommission zu bestimmenden Tonart zu spielen. Im Lehramt an Grundschulen, Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen und im Lehramt für sonderpädagogische Förderung sind die Kadenzen auf dem gewählten Akkordinstrument zu spielen. Prüfungsumfang sind die Grundkadenzen in allen Dur- und Moll-Tonarten. In der Prüfung für die Lehrämter an Gymnasien und Gesamtschulen und für das Lehramt an Berufskollegs sind die Kadenzen auf dem Klavier zu spielen. Prüfungsumfang sind hier neben den Grundkadenzen auch die Trugschlusskadenzen in allen Dur- und Moll-Tonarten.

e) Blattsingen:

Im Bereich Blattsingen müssen die Bewerberinnen und Bewerber ein von der Prüfungskommission zu bestimmendes einfaches und tonales Lied vom Blatt singen. Der Text muss nicht berücksichtigt werden.

f) Darüber hinaus gelten folgende Regelungen:

- Wird Schlagzeug als Erstinstrument gewählt, so muss ein Werk auf Stabspielen (Mallet-Instrumenten) vorgetragen werden. Ein weiteres Werk muss aus dem klassischen Repertoire stammen. Wird Schlagzeug als Zweitinstrument gewählt, so ist das vorzutragende Stück frei wählbar.
- Wird Gitarre oder Bass als Erstinstrument gewählt, so muss mindestens ein Werk auf der akustischen Gitarre bzw. dem Kontrabass vorgetragen werden und kann durch Stücke auf der E-Gitarre bzw. dem E-Bass ergänzt werden.
- Wird Gesang als Zweitinstrument gewählt, müssen drei Stücke vorgetragen werden, die sich stilistisch unterscheiden. Eins der Stücke muss ein Kunstlied oder eine Arie sein, ein zweites ein begleitetes Lied, und ein drittes ein unbegleitetes Lied nach eigener Wahl.

§ 9

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bestehen der Eignungsprüfung

- (1) Die Leistungen der Bewerberinnen und Bewerber werden entsprechend den Bewertungskriterien von der jeweiligen Prüfungskommission ermittelt und mit einer Bewertungsnote zwischen 1 und 5 beurteilt. Dabei bedeutet:

1 *sehr gut* eine hervorragende Leistung,

- 2 *gut* eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
- 3 *befriedigend* eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
- 4 *ausreichend* eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht,
- 5 nicht *ausreichend* eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Für jeden Prüfungsteil (Hörfähigkeit [inklusive Hörrepertoire], Allgemeine Musiklehre, Erstinstrument, ggf. Zweitinstrument, Singstimme, Blattsingen, Kadenzspiel) wird das Ergebnis gesondert ermittelt.

- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungsteile mit einem mindestens ausreichenden Ergebnis abgeschlossen wurden. Bei nicht ausreichendem Ergebnis in einem der Prüfungsgebiete muss als Kompensation mindestens ein anderes Prüfungsgebiet mit mindestens 1,3 bewertet werden. Bei fehlender Kompensation oder mehr als einem mangelhaften Prüfungsgebiet ist die Prüfung nicht bestanden.
- (3) Ein Nichterscheinen zur Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen wird als Fehlversuch gewertet.

§ 10 Form des Nachweises

- (1) Die Bewerberin / der Bewerber erhält über das Ergebnis der Eignungsprüfung eine schriftliche Bescheinigung. Die Bescheinigung ist von der / dem Vorsitzenden des Eignungsprüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Der Nachweis über die Eignung zum Lehramtsbachelorstudium in dem Unterrichtsfach Musik lautet: "Die Bewerberin / der Bewerber hat die besondere studiengangbezogene Eignung zum Studium des Unterrichtsfachs Musik für ein Lehramt an / für (Schulform) nachgewiesen."
- (3) Hat eine Bewerberin / ein Bewerber die Eignungsprüfung nicht bestanden, so ist die Bescheinigung mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Wiederholung der Eignungsprüfung

Ist einer Bewerberin / einem Bewerber die besondere studiengangbezogene Eignung nicht zuerkannt worden, so kann sie / er die Eignungsprüfung zweimal wiederholen.

§ 12 Ersatznachweise

- (1) Wer bereits ein abgeschlossenes Musikstudium an einer Hochschule vorweisen kann, kann von der Eignungsprüfung ganz oder teilweise befreit werden. Darüber hinaus können an einer anderen Hochschule erbrachte Leistungen als Nachweis oder Teilnachweis der studiengangbezogenen Eignung anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass kein wesentlicher Unterschied hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen zu den an der Technischen Universität Dortmund zu erbringenden Leistungen besteht. Maßstab für die Feststellung, ob wesentliche Unterschiede bestehen oder nicht bestehen, ist ein Vergleich von Inhalt, Umfang und Anforderungen, sowie sie für die erbrachten Leistungen vorausgesetzt worden sind, mit jenen, die für die Leistung gelten, auf die hin anerkannt werden soll. Für die Feststellung der Wesentlichkeit von Unterschieden von an ausländischen Hochschulen erbrachten Leistungen sind die von der

Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Entsprechende Dokumente sind dem Eignungsprüfungsausschuss bis zum jeweiligen Anmeldeschluss eines Jahres vorzulegen. Über Befreiungen von der Eignungsprüfung und über die Anerkennung gleichwertiger Leistungen entscheidet der Eignungsprüfungsausschuss auf Antrag.

- (2) Die Bewerberin / der Bewerber soll rechtzeitig vor dem Prüfungstermin einen Bescheid über den Antrag auf Anerkennung der Ersatznachweise erhalten.

§ 13

Verbesserung der Qualifikation für ein Hochschulstudium

- (1) Nach bestandener Eignungsprüfung und gegen den Nachweis über die Eignung zum Studium in den Lehramtsstudiengängen Musik mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) erhalten die Bewerberinnen und Bewerber für das Unterrichtsfach Musik in einem Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) eine Verbesserung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung um den Wert 1,0 auf maximal die Durchschnittsnote 1,0 für das zur vollständigen Studiengangkombination erforderliche Unterrichtsfach, den Lernbereich, die berufliche Fachrichtung oder die sonderpädagogische Fachrichtung sowie die Bildungswissenschaften.
- (2) Eine Verbesserung der Durchschnittsnote nach Absatz 1 ist ausgeschlossen, wenn die oder der Studierende bereits in einem Lehramtsbachelorstudiengang an der Technischen Universität Dortmund eingeschrieben oder als Zweithörerin oder Zweithörer zugelassen ist oder war und den Wechsel in eine andere Schulform, ein anderes Unterrichtsfach, einen anderen Lernbereich, eine andere berufliche Fachrichtung oder sonderpädagogische Fachrichtung beantragt.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Fakultät Kunst- und Sportwissenschaften der Technischen Universität Dortmund vom 4. Juli 2018 und des Beschlusses des Rektorates der Technischen Universität Dortmund vom 13. Juli 2018.

Dortmund, den 18. Juli 2018

Die Rektorin
der Technischen Universität Dortmund

Universitätsprofessorin
Dr. Dr. h.c. Ursula Gather